4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hüllhorst

- Satzungsbereich Hüllhorst-

Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 18.06.2008 folgende Änderung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hüllhorst beschlossen.

§ 1

Die geänderten Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hüllhorst werden gemäß der aus dem beigefügten Plan (M. 1:5.000) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Die nachfolgend getroffenen Festsetzungen gelten für die im beigefügten Lageplan (M 1 : 1.500) dargestellte Fläche. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 9 BauGB werden für den im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Erweiterungsbereich folgende Festsetzungen getroffen:

1.	Wohngebietsart:	ausschließlich Wohnhäuser -Einzel- und Doppelhäuser-
2.	Max. Zahl der Vollgeschosse:	zweigeschossig
3.	Max. Zahl der Wohneinheiten (WE) je Gebäude:	2
5.	Grundflächenzahl:	0,3
6.	Max. Firsthöhe Hauptgebäude (gemessen von OKEFF bis OK Firstziegel)	9,30m
7.	Max. Sockelhöhe Hauptgebäude (gemessen wird von OKEFF bis zum höchstgelegenen Schnittpunkt der rechtwinklig zur Straße verlängerten Gebäudeseite mit der angrenzenden Straßenoberkante)	0,30m
8.	Stellplätze	je Wohneinheit = 2

9. Durch den Eingriff in Natur und Landschaft entsteht bei der Eingriffsbilanzierung ein Kompensationsdefizit, das durch eine externe Ausgleichsmaßnahme auszugleichen ist. Die aufgestellte Eingriffsbilanzierung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.